VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Spanien für Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren aus Drittländern beibehalten. Unter diese Beschränkungen fallen die Erzeugnisse des Weinsektors. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 wird das Anfangskontingent für 1986 auf 0,1 % des Jahresdurchschnitts der spanischen Erzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, festgesetzt.

Das Anfangskontingent für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 entspricht dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die im Rahmen der festgesetzten Kontingente durchgeführten Einfuhren der genannten Erzeugnisse nach Spanien unterrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Spanien für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 zu eröffnenden Anfangskontingente für Erzeugnisse des Weinsektors aus Drittländern werden auf 29 000 hl festgesetzt.

Artikel 2

Die spanischen Behörden übermitteln der Kommission alle drei Monate nach Herkunftsländern aufgeschlüsselte Angaben über die eingeführten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.